

Privates oder betriebliches Interesse?

Gripeschutzimpfung auf Anraten des Arbeitgebers



Hin und wieder müssen sich die Gerichte mit der Frage beschäftigen, wann Impfungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Die Klägerin arbeitet in einem Museum mit Publikumsverkehr. Auf Empfehlung ihres Arbeitgebers ließ sie sich vom Betriebsarzt im Oktober 2009 gegen eine saisonale Grippe impfen. Danach litt sie am sogenannten Guillan-Barre-Syndrom, also an einer Erkrankung der Nervenbahnen, die mit Lähmung und Gefühlsstörungen einhergeht.

Das Sozialgericht Dortmund entschied unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, dass hier ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen hat. Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit gehören zum nicht versicherten persönlichen Bereich. Auch wenn eine allgemeine Gripeschutzimpfung zugleich dem Erhalt der Arbeitskraft und somit auch den Interessen des Unternehmens dient, begründet dies nicht den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Selbst dann nicht, wenn die Impfung vom Unternehmen empfohlen und finanziert wird. Ein solcher Zusammenhang wird nur bejaht, wenn die mit der versicherten Tätigkeit einhergehende Gefährdung die Impfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich macht. Dies war hier nach Auffassung des Sozialgerichts nicht der Fall: Zwar kam die Klägerin mit Besuchergruppen in Kontakt, jedoch war die Ansteckungsgefahr nicht wesentlich größer als an den meisten anderen Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie bei vielen privaten Verrichtungen, wie beispielsweise dem Einkaufen (*Sozialgericht Dortmund vom 05.08.-2014, Az.: S36 U 818/12*).

Eine über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdung sah das Landessozialgericht Mainz dagegen bei einer Kinderkrankenschwester, die aufgrund einer Schweinegrippe-Schutzimpfung (H1N1-Virus) einen Impfschaden erlitt. Hier hatte das Krankenhaus als Arbeitgeber die Impfung für Beschäftigte mit Kontakt zu Patienten dringend empfohlen. Die Schutzimpfung dient – so das LSG – nicht nur der Gesundheit der Versicherten, sondern vor allem dem Interesse des Krankenhauses. Denn die Klägerin arbeitete als Kinderkrankenschwester in einem Bereich, in dem mit häufigeren Kontakten zu H1N1-inizierten Kindern zu rechnen war. Darüber hinaus war davon auszugehen, dass Beschäftigte im Gesundheitsdienst das Virus im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an bislang nicht infizierte Patienten weitergeben, für die wiederum das Risiko eines schweren Erkrankungsverlaufs deutlich höher ist, als für die Normalbevölkerung. Somit zielte die Impfung dieser Berufsgruppe darauf ab, die medizinische Versorgung sicherzustellen und aufrechtzuhalten – in einer Phase, in der sie durch die Krankheitslast der neuen Influenza stark beansprucht war (*LSZ Mainz vom 08.12.2014, Az.: L 2 U 99/13*)

Karl Heinz Schwirz, BGHM

Quelle: BGHM-Aktuell 6/2015 – das Magazin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall